Checkliste: Zulässige Höchstarbeitszeit

Was ist zu beachten?	Beachtet
Grundsätzliches • Umfang: pro Werktag 8 Stunden (§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 ArbZG) bzw. pro Woche 48 Stunden (6 Werktage à 8 Stunden) • Grenze: Richtlinie 93/104/EG • Geltungsbereich: Gilt für Arbeiter, Angestellte und für die zum Zwecke der Berufsausbildung Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 ArbZG).	❑
Spezielle Regelungen • Für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen: § 17 LadSchlG • Für Zivildienstleistende: § 32 Abs. 1 ZDG • Für Kraftfahrer: EG-VO 3820/85 und in der Richtlinie 02/15/EG (Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten) • Für Jugendliche: §§ 8 ff. JArbSchG • Für werdende und stillende Mütter: § 8 MuSchG • Für Schwerbehinderte: § 124 SGB IX • Für Abrufkräfte: § 12 TzBfG	❑
Einschränkungen durch Tarifverträge • z.B. 37,5-Stunden Woche im Einzelhandel	❑

Verlängerung

- **Auf bis zu 10 Stunden pro Werktag (§ 3 Satz 2 ArbZG)**
  Voraussetzung: Innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen werden im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten (Regelausgleichszeitraum).

- **Über 8 Stunden hinaus auch ohne Zeitausgleich (§ 7 Abs. 2a ArbZG)**
  Voraussetzungen:
  - Verlängerung ist in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung zugelassen
  - in die Arbeitszeit fällt regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst
  - es ist durch besondere Regelungen sichergestellt, dass keine Gesundheitsgefährdung für Arbeitnehmer eintritt (z.B. Regelung zu Ruhezeiten und Ausgleichszeiträumen in Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung)
  - schriftliche Einwilligung des Arbeitnehmers gemäß § 7 Abs. 7 ArbZG

- **Auf über 10 Stunden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1a und b, Nr. 4 ArbZG)**
  Voraussetzungen:
  - in die Arbeitszeit fällt regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst
  - es wird ein anderer Ausgleichszeitraum festgelegt
  - Arbeitszeit darf 48 Stunden pro Woche im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht übersteigen (Abs. 8)

- **Möglichkeiten anderer Regelungen in bestimmten Bereichen, 7 Abs. 2-4 ArbZG, insbesondere:**
  - Anpassung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft in der Bestellungs- und Erntezeit sowie entsprechend den Witterungseinflüssen (Abs. 2 Nr. 2)
  - Anpassung der Arbeitszeit bei Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen an die Eigenart der Tätigkeit und zum Wohl der Patienten (Abs. 2 Nr. 3)
  - Anpassung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst an die Eigenart der Tätigkeit (Abs. 2 Nr. 4)
  - Anpassung der Arbeitszeit in nicht tarifgebundenen Betrieben durch Übernahme der Regelungen des Tarifvertrags, in dessen Geltungsbereich Betrieb liegt (Abs. 3)
  - Anpassung der Arbeitszeit in kirchlichen Einrichtungen (Abs. 4)

❏

- Voraussetzungen:
  - Änderung ist in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung zugelassen
  - Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist durch entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet
  - Arbeitszeit darf 48 Stunden pro Woche im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht übersteigen (Abs. 8)

Verlängerung in außergewöhnlichen Fällen • **Ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde (§ 14 ArbZG)** ○ vorübergehende Arbeiten in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen (Abs. 1) ○ geringe Anzahl von Arbeitnehmer betroffen ○ Arbeitsergebnis ohne Verlängerung gefährdet bzw. würde unverhältnismäßiger Schaden eintreten ○ andere Vorkehrungen Arbeitgeber nicht zumutbar (Abs. 2 Nr. 1) ○ in Forschung und Lehre ○ unaufschiebbare Vor- und Abschlussarbeiten ○ unaufschiebbare Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder von Tieren ○ andere Vorkehrungen Arbeitgeber nicht zumutbar (Abs. 2 Nr. 2) • **Mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (§ 15 ArbZG)** ○ im Falle von Kontischicht (Abs. 1 Nr. 1a) ○ auf Bau- und Montagestellen (Abs. 1 Nr. 1b) ○ in Saison- und Kampagnebetrieben (Abs. 1 Nr. 2) ○ weitere Ausnahmen bei dringendem öffentlichen Interesse (Abs. 2) • **Aufgrund von Rechtsverordnung im Verteidigungsfall (Abs. 3)**	❑